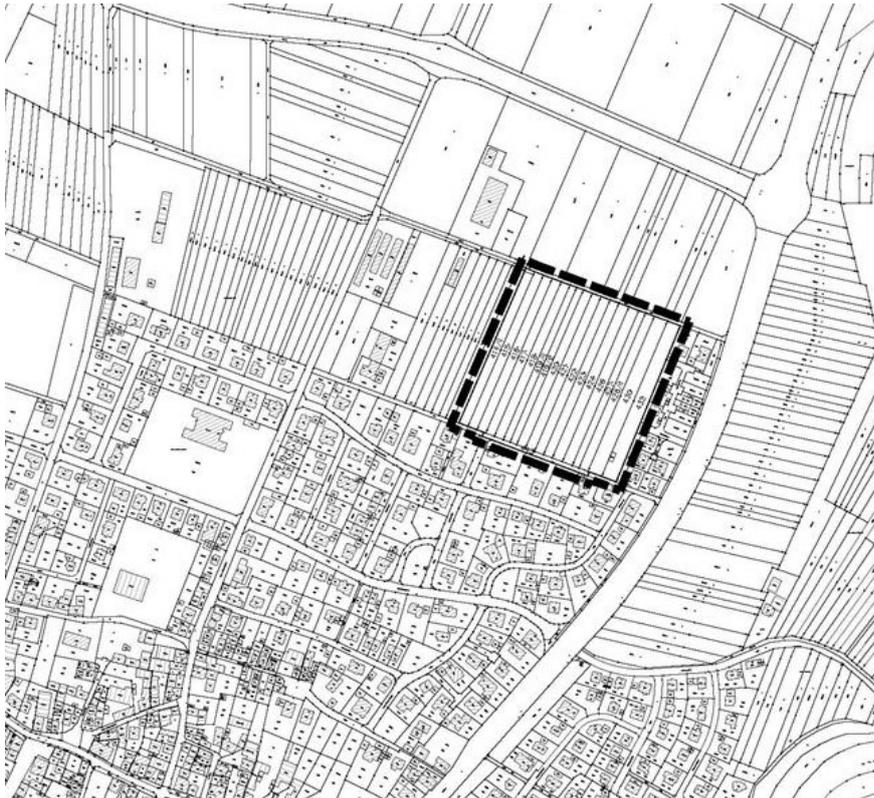


Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Europa-Feld I" und Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan, Gemeinde Ringsheim (Ortenaukreis) Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2020 den Bebauungsplan "Europa-Feld I" nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt im Norden der Ortslage von Ringsheim in Verlängerung der Albignystraße und umfasst eine Fläche mit insgesamt ca. 2,94 ha (siehe auch nachfolgenden, unmaßstäblichen Übersichtsplan).



Der Bebauungsplan mit Begründung und mit sämtlichen Bestandteilen kann während den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ringsheim eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Europa-Feld I" sowie die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Im FNP der VVG Ettenheim ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche sowie gemischte Baufläche ausgewiesen. Nach Rechtskraft des B-Plans wird der FNP gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend berichtigt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und sämtlichen Bestandteilen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 - 3 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB

mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ringsheim, den

gez. Weber
Bürgermeister